

**Zukunft durch Industrie e. V.**

**Regionale Allianz  
für Industrie & Nachhaltigkeit**

**S A T Z U N G**

**vom 20. August 2010**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

Zukunft durch Industrie e. V.  
Regionale Allianz für Industrie & Nachhaltigkeit

und wird unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Unternehmen, Organisationen und Verbänden sowie Privatpersonen.
2. Der Verein versteht sich als die politisch unabhängige Dialogplattform für die Zukunft der Industriegesellschaft mit allen daran interessierten gesellschaftlichen Gruppen.

Der Verein möchte öffentlich bewusst machen, dass der Beitrag der Industrie zur nachhaltigen, wirtschaftlichen Lebensfähigkeit unseres Gemeinwesens unerlässliche Voraussetzung ist. Er setzt sich für die zukunftsfähige und nachhaltige Entwicklung der Industrie und die Investitionen in moderne Technologie sowie Infrastruktur ein.

Seine Aufgaben bestehen darin,

- die Standortbindung der Industrie zu erhöhen
  - den Industriestandort zu stärken
  - intelligente Netzwerke aus Industrie und Dienstleistung weiterentwickeln
  - Entstehung neuer Industriearbeitsplätze zu fördern
  - die Bedeutung der Industrie als Motor für die wirtschaftliche Entwicklung und als Wachstumstreiber für den Dienstleistungssektor heraus zu erarbeiten
  - die Standortbedingungen für die gezielte Entwicklung der Industrie zu verbessern
3. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt außerhalb des Vereinszwecks.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Jedes Unternehmen, jede Organisation oder jede Vereinigung mit Sitz in NRW sowie jede private Person hat die Möglichkeit, dem Verein beizutreten, wenn sie die Ziele des Vereins nach § 2 dieser Satzung trägt und sich verpflichtet, das Commitment der Initiative aktiv zu unterstützen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Er kann die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit ablehnen, wenn durch den Beitritt Vereinsinteressen gefährdet werden können.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch ordentliche Kündigung, die nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und spätestens 6 Monate vorher gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
  - b) durch außerordentliche Kündigung eines Mitglieds aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins gröblich verletzt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt.

2. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft haben ausscheidende Mitglieder alle schwebenden Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen, insbesondere die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe einzuhalten und den Beitrag zu entrichten. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausgeschiedene Mitglied alle Rechte am Vereinsvermögen.

### **§ 5 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 zu unterstützen,
- b) die Satzung des Vereins und die satzungsgemäßen Beschlüsse zu unterstützen,

- c) die gemäß § 6 dieser Satzung beschlossenen Beiträge zu entrichten.

## **§ 6 Beiträge**

Art, Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einem gesonderten Beitragsbeschluss festgelegt.

## **§ 7 Organe**

1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung (§ 8 der Satzung),
  - b) der Vorstand (§ 10 und § 15 der Satzung),
  - c) der Lenkungsausschuss (§ 12 der Satzung).
2. Darüber hinaus kann der Vorstand nach Maßgabe dieser Satzung einen Beirat (§ 13) und eine Geschäftsstelle (§ 14) einrichten sowie einen Geschäftsführer bestellen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied oder ein Dritter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Der Bevollmächtigte darf auch mehrere Stimmen vertreten.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen seiner Stellvertreter. Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen ist mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich (Textform nach § 126b BGB ist ausreichend) unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

In dringenden Fällen kann der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter eine Mitgliederversammlung auch mit abgekürzter Einladungsfrist von wenigstens drei Tagen einberufen.

3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sich aus dieser Satzung oder dem Gesetz nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Stimmen.

5. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; Wahlen geheim, wenn dies mehrheitlich von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Blockwahl ist zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes oder, wenn auch das nicht möglich ist, von einem aus der Mitte der Versammlung zum Versammlungsleiter gewählten Vereinsmitglied geleitet. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie legt die Grundsätze über die Zusammensetzung des Vorstandes sowie die Grundzüge der Öffentlichkeits- und Vereinsarbeit fest.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
  - a) die Wahl des Vorstandes, dessen Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie zweier Rechnungsprüfer für die Jahresrechnungen,
  - b) die Entlastung von Vorstands sowie die Genehmigung der Jahresrechnungen,
  - c) die Genehmigung der Haushaltspläne und die Festsetzung des Beitrages nach § 7 dieser Satzung,
  - d) die Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,

- e) die Entscheidung in allen ihr sonst von einem Vereinsorgan vorgelegten Angelegenheiten des Vereins.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern sowie mindestens sechs jedoch höchstens 10 weiteren Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Vorstandsbeschluss im Rahmen der Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es insbesondere,

- a) die Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung vorzubereiten
- b) die Jahresrechnung und Haushaltspläne mit seiner Stellungnahme der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen,
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) über die Einrichtung und den Sitz einer Geschäftsstelle zu beschließen sowie einen Geschäftsführer zu bestellen,
- e) die Mitglieder des Lenkungsausschusses zu benennen.

## **§ 12 Lenkungsausschuss**

Der Lenkungsausschuss unterstützt den Vorstand und die Geschäftsstelle im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Richtlinien zur Vereins- und Öffentlichkeitsarbeit. Der Lenkungsaus-

schuss koordiniert die Zusammenarbeit der im Verein versammelten Verbände und IHK's. Er hat ausschließlich beratende, koordinierende und unterstützende Funktion.

### **§ 13**

#### **Beirat**

1. Der Vorstand kann einen Beirat einrichten. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für jeweils drei Jahre berufen. Sie müssen nicht dem Verein angehören.
2. Der Beirat ist ein Fachgremium und besteht aus anerkannten Fachleuten und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens.

Er berät den Vorstand und Lenkungsausschuss im Hinblick auf fachliche Fragen der Industrieentwicklung und des Umweltschutzes sowie bei konkreten Infrastruktur- und Industrieprojekten.

### **§ 14**

#### **Geschäftsstelle, Geschäftsführung**

1. Sofern eine Geschäftsstelle eingerichtet wurde, erledigt diese alle Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins sowie die ihr im Übrigen durch die Satzung, durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes und Lenkungsausschusses anvertrauten Aufgaben.
2. Ist ein Geschäftsführer bestellt, nimmt dieser an allen Sitzungen der Vereinsorgane ohne Stimmrecht teil.

### **§ 15**

#### **Vertretung**

Der Verein wird durch den Vorsitzenden und jeweils ein weiteres Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Im Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wird der Vorstand durch jeweils zwei andere Vorstandsmitglieder vertreten. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

### **§ 16**

#### **Evaluationsklausel**

Die Tätigkeit des Vereins soll spätestens vor Ablauf des 5. Geschäftsjahres nach der Gründung und anschließend im zeitlichen Abstand von drei Jahren evaluiert werden. Die Evaluation umfasst insbesondere die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen und die Erreichung der gesetzten Ziele. Im Anschluss an den Bericht des Vorstandes über die Ergebnisse der Evaluation beschließt

die Mitgliederversammlung jeweils gemäß § 8 Ziffer 4 Satz 2 dieser Satzung, ob der Verein aufgelöst wird oder ob er für weitere drei Jahre fortgeführt werden soll.

## **§ 17 Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins sind alle ausstehenden Forderungen zu befriedigen. Das danach verbleibende Vereinsvermögen ist an die noch vorhandenen Mitglieder des Vereins im Verhältnis ihres durchschnittlichen Mitgliedsbeitrages der letzten drei Jahre zu verteilen. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Stimmenmehrheit eine andere Verteilung oder Verwendung beschließen.

Der Vorsitzende des Vorstandes übernimmt die Liquidation; dieser kann auch andere Liquidatoren bestimmen. Das Recht der Mitgliederversammlung abweichende Regelung zur Liquidation, insbesondere zur Bestellung und Abberufung von Liquidatoren, zu treffen, bleibt unberührt.